



**Stellungnahme der VERBUND AG  
zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz  
erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-  
Anpassungsgesetz 2018)**

**Hauptanliegen von VERBUND:**

- Konkretisierung der Befugnisse der Datenschutzbehörde
- Keine Strafbestimmungen, die über DSGVO hinausgehen, eine Bestrafung verantwortlicher Organe bzw. Beauftragter ist überschießend
- Nach geltendem Recht gegebene Einwilligungen sollen aufrecht bleiben

**Allgemeine Anmerkungen:**

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird („Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ bzw. „DSG 2018“) Stellung nehmen zu können. VERBUND anerkennt die Notwendigkeit der Implementierung der europäischen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – und EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) sowie die Notwendigkeit des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor der missbräuchlichen Verwendung ihrer Daten.

Vorauszuschicken ist, dass mit der DSGVO das Datenschutzrecht europaweit harmonisiert werden soll. Mit uneinheitlichen Sonderregelungen in Mitgliedstaaten wird ein solcher Ansatz konterkariert. Es soll daher in Österreich kein Gold-plating betrieben werden, sondern das primäre Ziel muss die Verbesserung der Rechtssicherheit sein.

Dass es in Zukunft eine einheitliche Kompetenz in den allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten geben soll, ist folgerichtig begrüßenswert. Dass das Grundrecht auf Datenschutz auch von Unternehmen und natürlichen Personen und nicht nur von staatlichen Einrichtungen beachtet werden muss, ist sinnvoll und nachvollziehbar.

Das DSG 2018 spart den überwiegenden Teil der Öffnungsklauseln der DSGVO aus, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Den Erläuterungen zum DSG 2018 ist allerdings zu entnehmen, dass Öffnungsklauseln deshalb nicht ausgenutzt werden, weil diese nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes fallen, sondern vielmehr eine entsprechende Festlegung in spezifischen Materiengesetzen erfolgen kann. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der Komplexität zwar nachvollziehbar, für Rechtsunterworfenen wird jedoch die Lesbarkeit des DSG 2018 erschwert und es bleibt damit auch offen, ob es durch etwaige (zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhandene) Sonderregelungen in spezifischen Materiengesetzen nicht noch zu einer Verschärfung datenschutzrechtlicher Bestimmungen kommt. Es wäre daher vorteilhaft, wenn Anpassungen in spezifischen Materiengesetzen direkt im DSG 2018 vorgenommen werden würden.

Die in der DSGVO vorgesehenen Geldbußen sind – wie von vielen Seiten kritisiert – mit bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes drakonisch, und es ist diese Höhe auch nicht nachvollziehbar. Für die Geldbußen ist aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 83 Absatz 3 DSGVO das im österreichischen Verwaltungsstrafrecht geltende Kumulationsprinzip nicht anwendbar. Diese Regelung zum Kumulierungsverbot sollte im Einklang mit der DSGVO für alle im DSG 2018 geregelte Verwaltungsstrafbestimmungen – die wir im Übrigen wie unten zu § 69 ausgeführt grundsätzlich ablehnen – explizit aufgenommen werden. Eine umgehende Abschaffung des Kumulationsprinzips ist generell angesichts der EU Strafvorgaben zu Absicherung des Wirtschaftsstandortes dringend notwendig.

## **Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:**

### **Zu § 11 Befugnisse**

Aus VERBUND Sicht ist grundsätzlich die Übernahme der Bestimmungen aus § 30 DSG 2000, die die Befugnisse der Datenschutzbehörde regelt, sinnvoll. Allerdings ist nicht zuletzt aufgrund der bestandsgefährdenden Höhe der Strafen die Konkretisierung der Befugnisse insbesondere in Hinblick auf Einsichts- und Betretungsrechte der Datenschutzbehörde aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Unter welchen Voraussetzungen die Datenschutzbehörde Räumlichkeiten betreten darf bzw. wann eine entsprechende Verständigung des Verantwortlichen hierzu zu erfolgen hat, sollte klar geregelt sein.

### **Zu § 19 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen**

Die Möglichkeit der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG in § 19 Abs 3 entspricht nicht der Zielrichtung der DSGVO, die nur das Unternehmen strafen will. Eine Erweiterung auf verantwortliche Organe bzw. Beauftragte wäre nicht zuletzt aufgrund der Höhe der Geldbußen überschießend. Wir empfehlen daher analog zum Kartellrecht die Strafen auf die Unternehmen zu beschränken und somit § 19 Abs 3 zu streichen.

### **Zu § 69 Verwaltungsstrafbestimmung**

In § 69 Abs. 1 werden die Verwaltungsstrafen ohne, dass die EU Vorgaben dies verlangen würden, im Verhältnis zum Status quo verdoppelt. Eine derartig drastische Anhebung ist sachlich nicht begründet und wird daher von VERBUND abgelehnt.

Grundsätzlich sind Verwaltungsstraftatbestände, die über die der DSGVO hinausgehen, abzulehnen. Bei der Strafbestimmung des § 69 handelt es sich um eine solche. Es ist festzuhalten, dass im entsprechenden Artikel 83 DSGVO keine Öffnungsklausel für diesen Straftatbestand vorgesehen ist. Daher ist anzudenken, ob nicht nur keine Verdoppelung sondern sogar die gänzliche Streichung des § 69 die systematisch richtige Variante darstellen würde.

### **Zu § 76 Übergangs und Schlussbestimmungen**

Eine ergänzende Übergangsbestimmung, wonach bereits gegebene und aufrechte Einwilligungen von Kunden zur Datenverarbeitung nach dem bisher geltenden DSG 2000 auch nach Inkrafttreten der DSGVO gültig bleiben, wäre sinnvoll. Ansonsten müssten von Bestandskunden nachträglich eine erneute Zustimmung eingeholt werden, was unnötigen Aufwand für Kunden und Unternehmen bedeuten würde.

Kontakt:  
VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: [roland.langthaler@verbund.com](mailto:roland.langthaler@verbund.com)  
[www.verbund.com](http://www.verbund.com)

Wien, Juni 2017